

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß Verfügung des Regierungspräsidenten, Düsseldorf vom 22.9.1969 sind die Textlichen Festsetzungen geändert worden. Die Ziffern 1.2, 2.2, 3.1, 3.2, 3.3, 6.122 und 6.26 wurden erastlos gestrichen. Die Ziffern 5.1 und 5.2 wurden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

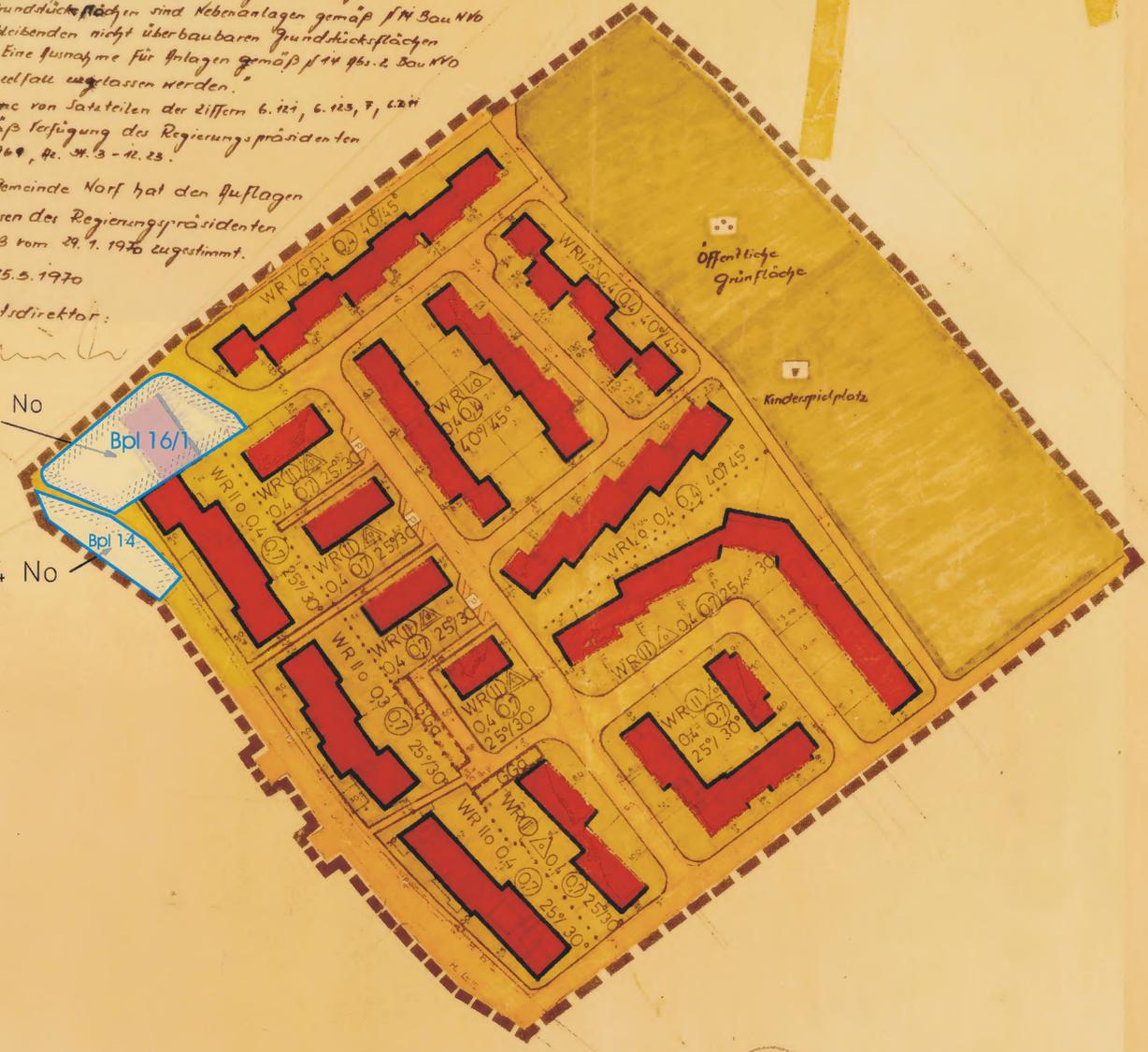
"Außerhalb der durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gemäß § 11 BauNVO auf den verbleibenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Eine Ausnahme für Anlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO kann im Einzelfall zugelassen werden."

Die Klausurform von Satzteilen der Ziffern 6.121, 6.123, 7, 1211 erfolgte gemäß Verfügung des Regierungspräsidenten vom 22.9.1969, Nr. 24.3-11.23.

Der Rat der Gemeinde Norf hat den Auflagen und Hinweisen des Regierungspräsidenten mit Beschluß vom 29.7.1970 zugestimmt.
Norf, den 25.5.1970

Der Amtsdirektor:
[Signature]

B.-Pl.16/1 No
Bpl 16/1
Bpl 14
B.-Pl.14 No

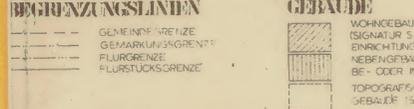


Die Überzeichnung dieser Aufzeichnung mit dem rechts-
tigen Baubestandplan wird hiermit an dem beauftragten
Architekten übertragen.
Der Oberstadtdirektor
Verwaltungsamt
Amt Fernverkehrsamt
Norf, den 19.3.1970
[Signature]

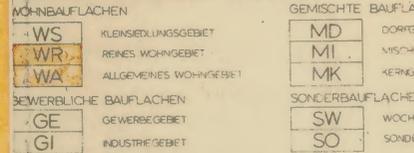
ES WIRD HIERMIT BESTÄTIGT, DASS DIE II. AUSFERTIGUNG
MIT DER I. AUSFERTIGUNG ÜBEREINSTIMMT.
NEUSS, DEN 3.2.1969

II AUSFERTIGUNG 16No T1

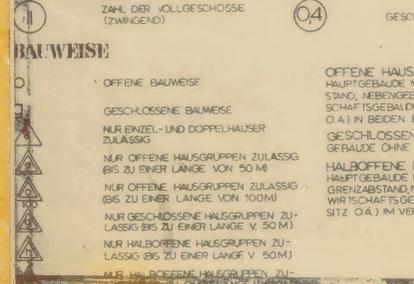
PLANZEICHEN BESTAND



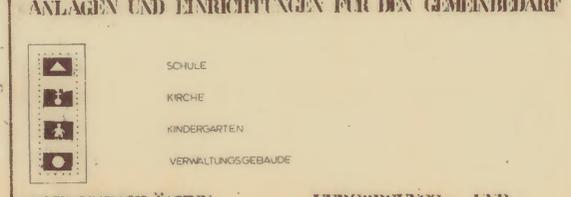
PLANUNG ART DER BAULICHEN NUTZUNG



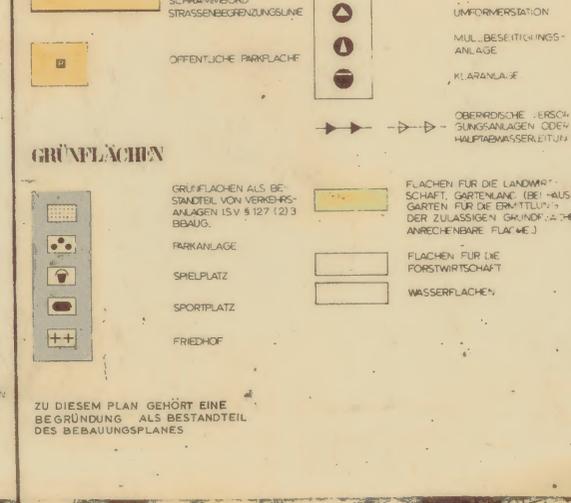
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG



ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSPLANE



GRÜNFLÄCHEN



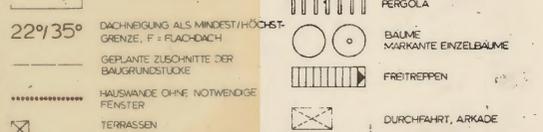
SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN



KENNZEICHNUNGEN UND NUTZUNGSÜBERNAHMEN



DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



PLANGRUNDLAGE

DE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST EINE ABZEICHNUNG VON DER PLANUNGSGRUNDLAGE. DIE PLANUNGSGRUNDLAGE IST ENTSTANDEN IM JAHR 1967 IM MASSSTAB 1:1000. DIE PLANUNGSGRUNDLAGE ENTHÄLT DIE ERGEBNISSE VON GRUNDVERMESSUNGEN (ZB. GEBÄUDE) DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE NEU KARTIERT, NACH VERMESSUNG UND UNTER VERWENDUNG VON FORTVERMESSUNGEN (VEREINFACHT NEUVERMESSUNG) NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ENG-BEST UND VERM. PKT. ANWEISUNG.

DE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND UND STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTER-NACHWEIS ÜBEREIN.

ES WIRD BESCHENKT, DASS DIE FESTLEGUNG DER SÄTTEBAUUNGSPLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

VERFAHREN

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG. V. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 19.10.67 AUFGESTELLT WORDEN.
NORF, DEN 19.10.1967
gez. Esser (L.S.) gez. Hübler
BURGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTL. AUSLEGUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE NORF GEMÄSS § 2 (6) DES BBAUG. V. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 22.5.1968 BESCHLOSSEN.
NORF, DEN 22.5.1968
gez. Esser (L.S.) gez. Hübler
BURGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BBAUG. V. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 12.9.1968 BIS 14.10.1968 ÖFFENTL. AUSGELEGEN. DIE ÖFFENLEGUNG WURDE AM 9.9.1968 GEMÄSS § 2 (6) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
NORF, DEN 29.8.1968
(L.S.) gez. Unterschrift
AMTS- U. GEMEINDEDEKRETAR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG. V. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBUNDUNG MIT § 4 DER GEMEINDEORDNUNG V. 28.10.52 (GV. NW. S. 255) VOM RAT AM 16.11.68 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
NORF, DEN 10.11.1968
gez. Esser (L.S.) gez. Hübler
BURGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG. V. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG 344-3/-72-23 VOM 22.9.69 GENEHMIGT WORDEN.
DÜSSELDORF, DEN 22.9.69
(L.S.) gez. Unterschrift
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

BURGERMEISTER AMTS- U. GEMEINDEDEKRETAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 16

GEMARKUNG NORF FLUR 8

DERIKUM N-C

INHALT NACH § 9 (1) NR. 10, b, c, d, e, g, h, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, UND § 9 (2) BBAUG. V. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) I V. M. § 4, 1 DVO V. 29.11.1960 (GV. NW. I) ZUM BBAUG. UND § 103 BAUN. V. 25.6.1962)

ENTWURF

AMT FÜR FLURBEREINIGUNG UND SIEDLUNG
4. DÜSSELDORF, KARL - RUDOLFSSTRASSE 184

0 20 40 60 80 100 150
MASSSTAB 1:1000

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 16 Norf

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 20.06.1970 Es gilt die BauNVO 1962

1. VORSCHRIFTEN

Dem Bebauungsplan liegen die nachstehend aufgeführten Vorschriften zugrunde:

- 1.11 Das Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341)
- 1.12 Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)
- 1.13 Die Erste Verordnung des Landes NW zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (Erste DVO NW BBauG) vom 29.11.1960 (GV NW S. 433)
- 1.14 Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 25.6.1962 (GV NW S. 373)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Die Zahl der Vollgeschosse ist durch Eintragung in römischen Ziffern festgesetzt. Eine Ausnahme gemäß § 17 (5) Baunutzungsverordnung kann zugelassen werden.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

* entfällt (s. Anmerkung)

4. GARAGEN UND STELLPLÄTZE

4.1 Außerhalb der im Bebauungsplan eingetragenen Garagen und Stellplätze sind keine weiteren zulässig.

5. NEBENANLAGEN

Außerhalb der durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO auf den verbleibenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Eine Ausnahme für Anlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO kann im Einzelfall zugelassen werden.

6. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN GESTALTUNG

6.1 Baukörper (§ 9 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 BBauG, § 103 BauONW und § 4 Erste DVO NW BBauG)

6.11 Gebäudehöhen

Die Dachtraufen dürfen bei eingeschossigen Gebäuden höchstens 3,20 m bei zweigeschossigen Gebäuden höchstens 6 m und bei dreigeschossigen höchstens 9 m über Gehsteigkante (Wohnweg) liegen.

6.12 Dachform und Dachneigung

6.121 Flachgeneigte Dächer sind als Satteldächer auszubilden und mit altfarbenen Pfannen einzudecken. Ausnahmen können zugelassen werden.

6.122 * *entfällt (s. Anmerkung)*

6.123 Ausnahmen von den im Bebauungsplanbereich mit Mindest- und Höchstgrenzen angegebenen Dachneigungen können nur bei geschlossenen Baugruppen zugelassen werden.

6.13 Außenwandflächen

6.131 Alle Außenwandflächen sind in Sichtmauerwerk auszuführen. Einzelne Fassadenteile können in Sichtbeton ausgeführt oder mit Holz verkleidet werden. Bei Einfamilienhäusern ist weißgeschlämmtes Mauerwerk zugelassen.

6.2 Außenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 2 BBauG., § 103 BauONW und § 4 Erste DVO NW BBauG)

6.21 Vorgärten

6.211 Vorgärten sind als Grünanlagen herzurichten und zu unterhalten. Sie sind gegen die öffentlichen Flächen mit Rasenkantensteinen bis zu einer Höhe von 5 cm einzugrenzen.

6.212 Garagenzufahrten dürfen nur in den Fahrspuren massiv befestigt werden.

6.22 Einfriedigungen

6.221 6.221 Gartenseitige Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 0,80 m in Form von Holzspriegelzäunen mit senkrechten Stäben oder lebenden Hecken zugelassen. Sichtblenden an Freisitzplätzen können bis zu einer Höhe von 1,80 m und einer Länge bis 4,0 m zugelassen werden. Einfriedigungen müssen in städtebaulich zusammengehörigen Gruppen einheitlich ausgebildet sein.

6.23 Mülltonnenplätze

Mülltonnen sind in Schränken einzubauen oder sichtgeschützt aufzustellen. Sie sind gegen Sonneneinstrahlung abzuschirmen.

6.24 Stellplatzflächen

Größere Stellplatzflächen sind durch Anpflanzung breitkroniger Bäume gegen Sonneneinstrahlung zu schützen.

6.25 Bodenbeläge (Zugänge zu Hauseingängen etc.)

sind mit den Belägen der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen abzustimmen.

7. AUSNAHMEN

Neben den in den Festsetzungen aufgeführten Ausnahmen können Ausnahmen zu den Ziffern 6.131 nur bei geschlossenen Baugruppen und 6.221 zugelassen werden.

* **Die aufgrund des Ratsbeschluss vom 29.1.1970 und der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 22.9.1969 geänderten Festsetzungen, wurden in den Text eingearbeitet.**